



Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal „Tulpenstandort im Südpark“

Präambel

Auf Grundlage des § 22 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Gesetz vom 24.05.1994, GVBl. S. 608, verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung festgelegte Gebiet in der Stadt Halle wird zum flächenhaften Naturdenkmal "Tulpenstandort im Südpark" erklärt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 2,5 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 7, auf dem Flurstück 82 zwischen dem Ortsteil Passendorf und der Bundesstraße 80 und besteht aus zwei räumlich voneinander getrennten Gehölzbereichen im Südpark.

Der nördliche Teilbereich wird begrenzt

- am Nordrand durch einen Fußweg (entlang des den Südpark nördlich umschließenden Grabens); der Fußweg selbst liegt außerhalb des Geltungsbereiches;

- im Westen, Osten und Süden durch Wege, die den Übergang von Wald zu Rasenflächen kennzeichnen; die Wege gehören nicht zum Geltungsbereich.

Der südliche Teilbereich wird begrenzt

- südwestlich durch den Fußweg entlang des Begrenzungsgrabens; der Fußweg selbst gehört nicht zum Geltungsbereich;

- nördlich und östlich durch den Gehölzrand im Übergang zu Rasenflächen; im mittleren Teil ist ein Stück eines Fußweges am Gehölzrand mit dem Grenzverlauf identisch und

- südöstlich durch den Übergang vom Gehölzbereich zu einer schmalen Brachfläche am Rande der Bundesstraße 80, die Grenze entspricht hier dem äußeren Rand des Gehölzes.

- (2) Die örtliche Lage des flächenhaften Naturdenkmals ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die genauen Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:2.000 (Flurkarte) festgelegt (Anlage 2). In den Karten ist das flächenhafte Naturdenkmal mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet, wobei die Grenze durch die Innenkante dieser Linie gebildet wird. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Ausfertigungen der Karten wurden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist der Schutz und die Erhaltung des Gebietes

1. als landschaftstypischer Rest eines ehemaligen Auenwaldes, dessen typischer Charakter trotz Grundwasserabsenkung und Bepflanzung mit standortuntypischen und nicht heimischen Gehölzen im Frühjahrsaspekt der Bodenflora



- (Massenvorkommen von Wilde Tulpe -*Tulipa sylvestris*, Wald-Goldstern -*Gagea lutea* und Gelbes Windröschen-*Anemone ranunculoides*) deutlich wird;
2. als Lebensraum in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzenarten sowie bedrohter Insektenarten, wie z.B. Heuschrecken (Punktierte Zartschrecke - *Leptophyes punctatissima*, Feld-Grashüpfer - *Chorthippus apricarius*) aber auch als wichtiges Bruthabitat für die Avifauna der Stadt Halle;
 3. als Lebensraum nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, ber. BGBl. I S. 2011) geschützter Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

- (1) Handlungen, die das flächenhafte Naturdenkmal zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen und den Charakter des Gebietes verändern.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. Bäume, Gehölze und andere Pflanzen oder Teile von ihnen zu beeinträchtigen;
 2. neue Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder bestehendewesentlich zu verändern;
 3. die Bodenoberfläche in irgendeiner Weise zu befestigen oder maschinell zu verdichten;
 4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise dauerhaft zu verändern;
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
 7. nicht heimische und standortfremde Pflanzen einzubringen;
 8. Hunde frei laufen zu lassen;
 9. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 10. Abfälle im Gelände abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
 11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
 12. Feuer zu machen, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
 13. die geschützten Flächen abseits der ausgewiesenen Wege zu betreten oder zu befahren (ausgenommen sind die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte);
 14. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
3. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung.



§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des flächenhaften Naturdenkmals im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs.1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8

Meldepflicht

Gemäß § 56 Abs. 1 NatSchG LSA sind Schäden am flächenhaften Naturdenkmal von den Grundstückseigentümern und den sonstigen Berechtigten unmittelbar und unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 5 NatSchG LSA handelt, wer im flächenhaften Naturdenkmal
 - a) vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Befreiung nach § 7 dieser Verordnung erlassene Nebenbestimmung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs.2 Nr.3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung vom 24.04.1991 und 11.03.1993 außer Kraft.

Halle (Saale), den 16.06.1995

gez.
Dr. Klaus-Peter Rauen
Oberbürgermeister

- Siegel -